

NAK-
karitativ

Neuapostolische Kirche – karitativ e. V.

auch

(NAK-karitativ)

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beirat
- § 12 Ombudsperson
- § 13 Auflösung des Vereins

Präambel

(1) NAK-karitativ e.V. ist ein Hilfswerk der neuapostolischen Kirchen Deutschlands. Es ist den Geboten christlicher Ethik und den Botschaften des Evangeliums verpflichtet. Gelebte Nächstenliebe ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Ethnie, Nationalität oder Religion soll die Arbeit des Vereins prägen. Dabei steht im Vordergrund der diakonische Dienst am Not leidenden Mitmenschen. Getragen wird die Arbeit durch das ehrenamtliche Engagement vieler Helfer aus den Gemeinden und Bezirken der deutschen Gebietskirchen und durch die Tatsache, dass bei der praktischen Arbeit die innerkirchlichen Verwaltungs- und Kommunikationsstrukturen der Gebietskörperschaften der Neuapostolischen Kirche international genutzt werden dürfen.

(2) NAK-karitativ ist bemüht zur Erreichung der humanitären Ziele ein internationales Netzwerk für Hilfeleistungen und Projekte aufzubauen, in welchem kirchliche und außerkirchliche Partner und Organisationen im Sinne der solidarischen Aufgabenerlösung zusammenarbeiten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
 “Neuapostolische Kirche – karitativ e. V.“
und den Kurznamen
 „NAK-karitativ“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund, Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen (VR 5447).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Planung, Durchführung oder Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Projekte und Einrichtungen im In- und Ausland

(2) Dies geschieht insbesondere durch

1. Förderung der Entwicklungshilfe

Selbstständige Aktion oder Kooperation bei Projekten der Entwicklungshilfe, besonders in den Schwerpunktbereichen: Ernährung, Trinkwasserversorgung, Erziehung und Bildung, medizinische Versorgung, Aufklärungs- und Prophylaxemaßnahmen mit den Gebietskörperschaften der Neuapostolischen Kirche weltweit oder mit Hilfsorganisationen mit Sitz im Inland oder vergleichbaren Organisationen im Ausland.

2. Förderung mildtätiger Zwecke

2.1. Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe (Soforthilfe, Rehabilitationsprojekte) mit eigenen Kräften oder in Kooperation mit Partnerorganisationen.

2.2. Schaffung oder Unterstützung mildtätiger Einrichtungen (z.B. Suppenküchen, soziale Märkte, Obdachlosenheime, Behinderteneinrichtungen)

2.3. Beratung und Unterstützung bedürftiger Kinder und Erwachsener in besonderen Notlagen

3. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

3.1. Langfristige Unterstützung bestehender Einrichtungen und Aktionen (Patenschaften für Kindergärten, Waisenhäuser, Schulen) und Daueraktionen (Unterstützung medizinischer Einrichtungen mit Medikamenten, Geräten und sonstigem Klinikmaterial, usw.)

3.2. Organisation und Durchführung von Hilfslieferungen in Notstandsgebiete (z.B. medizinisches und technisches Gerät, Lebensmittel, Bekleidung) in eigener Regie oder mit kompetenten Partnern

4. Förderung kirchlicher Zwecke

Förderung der kirchlichen Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit durch Projekte, Freizeiten, Beratungsangebote und Schulungsangebote für ehrenamtliche Helfer

5. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

Förderung oder Initiierung von Aufklärungsaktionen oder Beratungseinrichtungen im Kampf gegen Drogenmissbrauch, HIV-Aids und anderen Gesundheitsrisiken

6. Förderung der Hilfe für Behinderte

Förderung oder Initiierung von Behindertenbetreuung, Unterstützung oder Errichtung von Behinderteneinrichtungen (Schulen, Wohnheimen, Gesprächskreisen und Beratungsstellen)

(3) Der Verein kann unter Berücksichtigung der steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eine rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung errichten, die ausschließlich den Verein und die Vereinszwecke unterstützt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins etwaige erbrachte Leistungen zurück. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins beantragt. Für eine juristische Person ist der Beitritt durch deren gesetzlichen Vertreter zu erklären. Dies kann formlos geschehen und muss die Anerkennung der Vereinssatzung mit zum Inhalt haben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer durch den Vorstand schriftlich ausgefertigten Aufnahmebestätigung.

(4) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Für die schriftliche Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss keine Begründung gegeben werden. Gegen den

ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten beim Vorstand zu erklären ist.
2. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) eines Mitgliedes
3. Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 3.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Wird eine juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, aufgelöst oder erlischt sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des vereinbarten Beitrages um mehr als 3 Monate im Verzug ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung wird das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird. Gegen den Streichungsbeschluss des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Streichungs-Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge entsprechend der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu leisten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge, die zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens einem weiteren Mitglied

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt einzeln.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
2. Aufstellung eines Jahresetats
3. Genehmigung von Projekten

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Geht die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes über das im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführbare Maß hinaus, z.B., bei Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben, so kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(5) Einzelne Vorstandsmitglieder als auch der gesamte Vorstand können nach ausdrücklicher Ankündigung jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Im Falle der Abwahl kann durch die Mitgliederversammlung eine kommissarische Beauftragung anderer Vorstandsmitglieder erfolgen.

(6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird in einer vom Vorstand einstimmig verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Erste oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(10) Die Beschlussfassung kann schriftlich durch Umlauf erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu berufen

1. mindestens jährlich einmal (ordentliche Mitgliederversammlung) oder
2. auf schriftlich an den Vorstand gerichtetes Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Neuwahl des Vorstandes;
4. Wahl des Beirats
5. Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
6. Wahl von Ausschüssen;
7. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels über die Verwaltungskosten
8. Festsetzung der Modalitäten und Höhe des Mitgliedsbeitrages;
9. Entscheidung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen und bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. Beschlussfassung über Vereinsauflösung;
12. Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder.

(3) Der Erste Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird vom Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

(5) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von

1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins haben, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Wird die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, damit über die Satzungsänderung beschlossen werden kann.

(7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält die Niederschrift in Kopie bis spätestens 14 Tage nach Versammlungsende zugestellt.

(8) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung – unbeschadet des Rechts zur Entsendung eines legitimierten Vertreters – durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(9) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig, sofern das Vertretungsrecht nachgewiesen werden kann.

(10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Ausschüsse wählen, die definierte Aufgaben erfüllen. Den Ausschüssen ist vom Vorstand auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge zu gewähren.

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat ist ein Beratungs- und Aufsichtsorgan, das sich nicht am operativen Geschäft des Vereins beteiligt. Die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Mitgliederversammlung wird durch den Beirat nicht eingeschränkt, sondern ergänzt.

(2) Die Aufgaben des Beirats sind:

1. Mündliche Erörterung des Jahresabschlusses mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer anhand dessen Prüfberichts,
2. Stellungnahme zum Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung,
3. Beobachtung des aktuellen Geschäftsablaufs und Beratung des Vorstandes darüber; damit verbunden steht dem Beirat ein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Geschäfts- und Projektunterlagen des Vereins zu,
4. Information der Mitgliederversammlung oder der Mitglieder bei nicht gesetzes- oder satzungskonformer Handlungsweise von Vorstand und/oder Geschäftsführung, beispielsweise bei erkennbaren Abweichungen von den satzungsgemäßen Zielen des Vereins,.
5. Wahl einer Ombudsperson aus dem Kreis des Beirates.

(3) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die der Beirat aus seiner Mitte wählt.

Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied mit ökonomischer und fachspezifischer Kompetenz in Bezug auf das Arbeitsgebiet des Vereins im Sinne von § 2 der Satzung angehören und ein weiteres mit fachspezifischer Kompetenz bezogen auf Verwaltung und Rechnungswesen.

(4) Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von maximal drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer soll 10 Jahre nicht überschreiten. Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Beirat ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode.

(5) Beiräte dürfen untereinander oder mit Vorstandsmitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sein, zu diesen oder dem Verein selbst in einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder auf andere Weise persönlich verbunden sein.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist möglich.

(7) Der Beirat gibt sich in seinem ersten Tätigkeitsjahr eine Geschäftsordnung. Er tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, mindestens dreimal im Kalenderjahr, davon mindestens zweimal persönlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 12 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson wird mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis des Beirates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Einrichtung der Ombudsperson dient der internen Beschwerdeführung. Mitglieder, Mitarbeiter, Projektpartner und ihnen vergleichbare Personen und Organisationen können sich mit Hinweisen und Beschwerden an diese wenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, insbesondere wenn eine Erfüllung der Zwecke des Vereins nicht mehr möglich oder gewollt ist.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann zulässig nur durch 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt werden. Ihm müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder zustimmen. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Auflösungsbeschluss abgestimmt werden kann.

(3) Sofern im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren; je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NAK-karitativ Stiftung mit Sitz in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte die Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung nicht bestehen, fällt das Vermögen an die bei NAK-karitativ e.V. vertretenen Gebietskirchen der Neuapostolischen Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Hinweis zur Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. September 2001 errichtet und unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 15.12.2005, 20.09.2013 und 02.06.2015 beim Amtsgericht Dortmund in der hier vorliegenden Fassung unter der Nummer **VR 5447** registriert.

Auf der Grundlage dieser Satzung bestätigte das Finanzamt Dortmund-Ost zuletzt im Körperschaftssteuerbescheid vom 29.07.2014 unter der **Steuernummer 317/5940/3977 VBZ 5** den in 2002 erstmals ergangenen Freistellungsbescheid mit der Erlaubnis für Mitgliedsbeiträge und Spenden Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.